

Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistungen für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabstättengebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Urnenfeldgebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II

Die Gebühren im Einzelnen

§ 3

Grabstättengebühr

(1) Die Gebühr für das Grabstättenbenutzungsrechts beträgt für die Dauer des Ersterwerbs (15 Jahre)

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| für Einzelgräber | 975,00 € |
| für Familiengräber | 1200,00 € |
| für Urnennischen | 900,00 € |
| für Urnenerdgräber | 750,00 € |
| für Einzel-Urnengemeinschaftsgräber | 1275,00 € |
| für Doppel-Urnengemeinschaftsgräber | 1470,00 € |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabstättenbenutzungsrechts beträgt jährlich

| | |
|--------------------------------------|---------|
| bei Einzelgräbern | 65,00 € |
| bei Familiengräbern | 80,00 € |
| bei Urnennischen | 60,00 € |
| bei Urnenerdgräbern | 50,00 € |
| bei Einzel-Urnengemeinschaftsgräbern | 85,00 € |
| bei Doppel-Urnengemeinschaftsgräbern | 98,00 € |

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urnenfeldes für anonyme Bestattungen beträgt einmalig 250,00 €.

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Engelsgrabes beträgt einmalig 100,00 €.

§ 4

Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

| | |
|--|----------|
| - Für das Einsargen einer Leiche | 95,00 € |
| - Für das Verbringen einer Leiche in das Leichenhaus | 50,00 € |
| - Für die Benutzung des Leichenwagens | 30,00 € |
| - Für die Benutzung des Leichenhauses | |
| a) bei Sargaufbewahrung | 180,00 € |
| b) bei Urnenaufbewahrung | 150,00 € |
| - Für die Grabherstellung | |
| a) für einen Sarg | 400,00 € |
| b) für eine Urne | 100,00 € |

- | | |
|---|---------|
| - Für die Dienstleistung bei der Beerdigung je Helfer | 50,00 € |
| - Samstagszuschlag für eine Beerdigung am Samstag | 50,00 € |
| - Verwaltungskostenpauschale je Bestattung | 50,00 € |

§ 5

Gebührensonderregelung

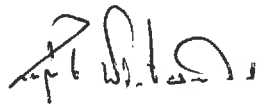
- (1) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
- (2) Eine Grabgebührenrückerstattung bei Leichenausgrabungen für allenfalls freiwerdende Einzel- oder Doppelgräber findet nicht statt.
- (3) Die Gebühren für die Leichenschau, Überführungspapiere, Sterbeurkunden und für jede sonstige Ausnahmegenehmigung nach der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen richten sich nach den jeweils hierfür geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 14.07.2008 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, den 24.07.2018
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



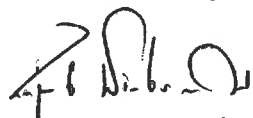
Rupert Wintermeier
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 24.07.2018 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.07.2018 angeheftet und am 10.08.2018 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee,
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Rupert Wintermeier
Erster Bürgermeister